

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Seit dem 1. Januar 2022 ist die Teilnahme für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtend. Die meisten Bundesländer haben ihre Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit einem elektronischen Bürgerpostfach (eBO) ausgestattet. In Mecklenburg-Vorpommern arbeiten sie seit der Reform der Sachaufklärung im Jahr 2013 mit dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Das EGVP gilt mittlerweile allerdings ohne qualifizierte Signatur nicht als sicherer Übermittlungsweg.

1. Ist geplant, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Land mit einem eBO auszustatten?
 - a) Wenn ja, wann?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?
 - c) Wenn nicht, ab wann werden die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit einer Signaturkarte ausgestattet?

Zu 1, a) und b)

Es erfolgt keine zentrale Ausstattung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Mecklenburg-Vorpommern mit einem elektronischem Bürgerpostfach (eBO) durch die Landesjustizverwaltung.

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Mecklenburg-Vorpommern unterliegen einer eigenverantwortlichen Büroorganisation. Gemäß § 1 der Gerichtsvollzieherbürokostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (GVBkVO M-V) erhalten die Beamtinnen und Beamten zur Abgeltung des ihnen durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden finanziellen Aufwands eine Entschädigung. Diese Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros enthält auch die Pflicht zur Ausstattung mit einer adäquaten Hard- und Softwarelösung inklusive Bereitstellung der für ihre Tätigkeit erforderlichen beziehungsweise gesetzlich vorgesehenen Kommunikationswege. In diesem Zusammenhang entstehende Sachkosten werden gemäß § 2 GVBkVO M-V entschädigt.

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes nutzen aktuell – seit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Jahr 2018 – elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfächer (EGVP). Seit dem 1. Januar 2022 ist der elektronische Rechtsverkehr durch die Beamtinnen und Beamten verpflichtend zu nutzen (Posteingang/Postausgang). Neben der Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur zur Authentifizierung im elektronischen Rechtsverkehr besteht für sie dabei die Möglichkeit, die bestehenden EGVP durch Zuweisung des sogenannten eBO-Rollenwertes (SAFE) sowie der Einbindung des Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises (VHN2) in Form eines Zertifikates technisch in ein eBO und damit einen sicheren Übermittlungsweg umzuwandeln.

Darüber hinaus ist für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes auch die Einrichtung eines vollständig neuen elektronischen Bürger- und Organisationspostfaches unter gleichzeitiger Schließung des bisher genutzten EGVP möglich. Es ist diesbezüglich festzuhalten, dass keine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines eBO besteht. Die Entscheidung über die Art und Weise der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr treffen die Beamtinnen und Beamten eigenverantwortlich. Die Landesjustizverwaltung hat die Amtsgerichte als aufsichtsführende Dienststellen sowie die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes über die vorhandenen technischen Möglichkeiten und deren Erfordernisse umfassend informiert.

Zu c)

Auch hier gilt, dass durch die Landesjustizverwaltung aufgrund der eigenverantwortlichen Einrichtung und Unterhaltung des Büros durch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher keine zentrale Ausstattung mit Signaturkarten erfolgt. Die Entschädigung des Sachaufwandes regelt sich ebenfalls über die Gerichtsvollzieherbürokostenverordnung.

Da der Versand aus einem eBO nur dann schriftformersetzend ist, wenn es sich um eine Einreichung bei den Gerichten handelt (§ 130a Absatz 1, 3, 4 ZPO), besteht für die Beamtinnen und Beamten innerhalb bestimmter Verfahrenssituationen zusätzlich der Bedarf an einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) mittels Signaturkarte. Stellt die Gerichtsvollzieherin/der Gerichtsvollzieher etwa im umgekehrten Fall gemäß §§ 191, 173, 130a Absatz 4 ZPO (analog) an den Inhaber eines besonderen Postfaches zu, kann die Anbringung einer qeS erforderlich sein, selbst wenn vonseiten der Beamten ein eBO genutzt wird (vergleiche etwa § 802d Absatz 2 ZPO – elektronische Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an den Gläubiger).

Die Beschaffung einer Signaturkarte muss bei einem akkreditierten Anbieter (BSI-konform) erfolgen. Diese sind Bundesnotarkammer, Telekom/Telesec und auch die d-trust GmbH. Die Landesjustizverwaltung hat auch hierzu die Amtsgerichte als aufsichtsführende Dienststellen sowie die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes über die vorhandenen Möglichkeiten und deren Erfordernisse umfassend informiert.

2. Welche Alternativen zu einem EGVP mit Signaturkarte beziehungsweise einem eBO sieht die Landesregierung für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Mecklenburg-Vorpommern vor?

Unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten und einer effektiven und effizienten Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden derzeit keine sachgerechten Alternativen gegenüber dem Einsatz eines EGVP inklusive einer Signaturkarte beziehungsweise eines elektronischen Bürgerpostfachs gesehen.